



Medienmitteilung : **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden**

- Ø Ab dem 1. Januar 2006 müssen alle Hundewelpen in der Schweiz spätestens drei Monate nach der Geburt von einem Tierarzt mit einem Chip markiert werden.
- Ø Für Hunde, die schon jetzt mit einem Chip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sind, ist - falls nicht bereits erfolgt - nur noch die Registrierung auf der Datenbank nötig.
- Ø Alle andern Hunde müssen spätestens bis Ende 2006 gechippt und registriert werden.

ANIS - Datenbank für die Hunderegistrierung

Die Regierung hat als Datenbank für die Hunderegistrierung die ANIS bestimmt. Weil alle übrigen Kantone die Registrierung der Hunde ebenfalls der ANIS übertragen haben, sind alle Hunde in der Schweiz auf dieser Datenbank erfasst.

Wer hat Zugriff?

Im Kanton St. Gallen haben

- Tierärztinnen und Tierärzte,
- die Polizei und
- bewilligte Tierheime einen direkten Zugriff auf die Datenbank für ein einzelnes Tier.
- Die politischen Gemeinden können Abfragen über alle auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde generieren und
- das Veterinäramt erhält Auskunft über die ganze Hundepopulation.

Pflichten der HundehalterInnen

- Ø Die Halter und Halterinnen von registrierten Hunden müssen der ANIS ihre Adressänderungen und den Namen samt Adresse eines neuen Halters melden, wenn sie einen Hund verkaufen oder verschenken.
- Ø Auch der Tod eines Hundes muss gemeldet werden.

"Hundemarke"

Da für das Ablesen der auf dem Chip festgehaltenen Identifikationsnummer eine Lesegerät nötig ist, können die politischen Gemeinden selbst bestimmen, ob sie zusätzlich zum Chip die bisher gebräuchliche äusserlich sichtbare Kennzeichnung mittels einer Hundemarke beibehalten wollen oder nicht.